

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 64

Ausgabetag 8. November 1951

Inhalt

25. 10. 1951	Gesetz über die Auszahlung der Uralkontenraten	1067	25. 10. 1951	Bekanntmachung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 3. Interzonenhandels-DVO — vom 8. Oktober 1951	1071
26. 10. 1951	Verordnung über einen Kostenausgleich bei Halbzeug, Walzwerkserzeugnissen und Schmiedestücken	1068	25. 10. 1951	Bekanntmachung der Berichtigung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. September 1951	1080
26. 10. 1951	Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Preise für Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke	1069	25. 10. 1951	Bekanntmachung der Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951	1080
30. 10. 1951	Verordnung über Stundenverrechnungssätze für Schiffsmannschaften	1069	25. 10. 1951	Bekanntmachung zur Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951	1081
31. 10. 1951	Vierte Durchführungsverordnung zur Durchführungsbestimmung Nr. 20 zur Umstellungsverordnung	1069	30. 10. 1951	Bekanntmachung der Verordnung zu § 9 a des Einkommensteuergesetzes vom 22. Oktober 1951	1081
31. 10. 1951	Vierte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	1070	23. 10. 1951	Bekanntmachung des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 36/51 betr. I 1: Erste Änderung der Anlage 1 zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 (Ausfuhren, die einer Lieferungs-genehmigung bedürfen)	1083
31. 10. 1951	Vierte Verordnung zur Fortsetzung des Währungsumtauschs für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind	1070			
31. 10. 1951	Zweite Verordnung über die Änderung der Umtauschhöchstsätze beim Währungsumtausch für Gewerbetreibende und freie Berufe	1070			
5. 11. 1951	Verordnung zur Änderung von Postgutgebühren	1084			

Gesetz

über die Auszahlung der Uralkontenraten.

Vom 25. Oktober 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Umtauschbeträge nach Ziff. 1 Abs. 1 der Uralkonten-Bestimmung vom 23. Dezember 1949 (VOBl. I S. 509) kann wie folgt verfügt werden:

1. Sparguthaben werden in drei gleichen Jahresraten fällig. Die erste Rate kann einen Monat nach Gut-schrift gemäß Ziff. 3 der Uralkonten-Bestimmung abgehoben werden. Die weiteren Raten werden am 1. April und 15. November des Jahres 1951 fällig. Die Guthaben werden bis zum 15. November 1951 mit 1 v. H. jährlich über dem Satz für gewöhnliche Spar-guthaben, jedoch nicht über 3 v. H. jährlich verzinst.
2. Giroguthaben werden in drei gleichen Jahresraten fällig. Die erste Rate kann einen Monat nach Gut-schrift gemäß Ziff. 3 der Uralkonten-Bestimmung ab-

gehoben werden. Die weiteren Raten werden am 1. April und 15. November des Jahres 1951 fällig. Die Guthaben werden bis zum 15. November 1951 mit 1 v. H. jährlich über dem Satz für gewöhnliche Bank-einlagen, jedoch nicht über 2½ v. H. jährlich verzinst.

§ 2

Die sonstigen Vorschriften der Uralkonten-Bestimmung und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften und Richtlinien bleiben unberührt.

§ 3

Durchführungsvorschriften erläßt die Berliner Zentral-bank.

§ 4

Das Gesetz tritt am 15. November 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. Oktober 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Verordnung

über einen Kostenausgleich bei Halbzeug, Walzwerkserzeugnissen und Schmiedestücken.

Vom 28. Oktober 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1 Für Halbzeug, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke darf zu den bisher zulässigen Preisen ein Kostenausgleich für die Mehraufwendungen der Eisen- und Stahlindustrie für amerikanische Kohle für Eisenerze und Umsatzsteuer berechnet werden.

§ 2 Im Werks- und Streckengeschäft beträgt der Kostenausgleich höchstens:

Table with 2 columns: Item description and DM t. Includes items like Rohblöcke, Rundblöcke, Vorblöcke, Knüppel, Platinen, etc.

c) Für Walzwerkserzeugnisse II. Wahl, Ausschußmaterial, Stückbleche und Enden (ohne Edelstahl): Die vorstehend unter a) angegebenen Kostenausgleichsbeträge für die entsprechenden Sorten. d) Für Walzwerkserzeugnisse mit Überzügen (ohne Edelstahl): Die vorstehend unter a) angegebenen Kostenausgleichsbeträge für schwarzes Material; der Berechnung sind die vollen Liefergewichte für verzinktes und verbleites Material, für Walzwerkserzeugnisse mit anderen Überzügen oder für Weißbleche zugrunde zu legen.

Table with 2 columns: Item description and DM 100 kg. Includes items like Schmiedestücke und rollendes Eisenbahnzeug, Geschmiedete Stäbe, etc.

§ 3 Im Werks- und Streckengeschäft darf außer dem Kostenausgleichsbetrag nach § 1 dieser Verordnung 1% des Umsatzsteuerwertes, der sich ohne den Kostenausgleichsbetrag ergeben hätte, zum Ausgleich der Umsatzsteuererhöhung berechnet werden.

§ 4 1) Im Lagergeschäft darf der Kostenausgleichsbetrag zur Vereinfachung des Rechnungswesens mit nachstehenden Beträgen zusammengefaßt werden:

- a) dem Schrottpreiszuschlag von 10,- DM t. b) dem Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in Westberlin von 0,25 DM t. c) dem Umsatzsteuerausgleich für die ab 1. Juli 1951 zu entrichtende höhere Umsatzsteuer gem. § 3 dieser Verordnung.

(2) der gesamte Ausgleichsbetrag, der sich aus dem Kostenausgleich nach § 1 und den weiteren Ausgleichsbeträgen nach § 4 Absatz 1 ergibt, darf im Lagergeschäft höchstens betragen:

Table with 2 columns: Item description and DM 100 kg. Includes items like Formstahl, Breitflanschträger, Stabstahl, etc.

§ 5 Der Kostenausgleichsbetrag nach § 2 und der Ausgleichsbetrag nach § 4 Absatz 2 sind im Anhängeverfahren in Rechnung zu stellen.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 7 Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 1 bis 5 mit Wirkung vom 25. Juli 1951, hinsichtlich des § 6 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt auch für Ver-

träge, die am 25. Juli 1951 liefen und einen Preisvorbehalt enthielten, soweit die Lieferung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte oder erfolgen soll.

Berlin, den 26. Oktober 1951.

310 — 242/51 —

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Erste Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung
über die Preise für Walzwerkserzeugnisse und
Schmiedestücke.

Vom 26. Oktober 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Preise für Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke vom 26. April 1951 (GVBl. S. 343) wird wie folgt geändert:

1. von den unter a) genannten Aufpreislisten ist die Verkaufs-Preisliste für Handels- und Qualitätsfeinbleche — Ausgabe 1. April 1948 — zu streichen und dafür die Verkaufs-Preisliste für Handels- und Qualitätsfeinbleche — Ausgabe 1. Dezember 1950 — einzusetzen,
2. unter a) sind bei den Preislisten W 2/H und W 2/V die Worte:
„in Verbindung mit der Liste über Preise für verzinkte und verbleite Bleche sowie verzinktes und verbleites Band Eisen — Ausgabe 1. April 1950 —“
durch folgende Worte zu ersetzen:
„in Verbindung mit der Werkspreisliste für verzinkte und verbleite Bleche sowie verzinktes und verbleites Band Eisen — Ausgabe 1. Juni 1951 — (gelbe Liste), der Liste Handels-Preise für verzinkte und verbleite Bleche sowie verzinktes und verbleites Band Eisen — Ausgabe 1. Juni 1951 — (blaue Liste)“,
3. unter b) ist hinter der Preisliste WL 3/H-V einzufügen:
Preisliste WL 4/H-V für Ausschuß- und Stückbleche bei Handelsfeinblechen und bei Qualitätsfeinblechen — Ausgabe 1. März 1951 —,
4. unter b) sind die Worte:
„Preisliste St L 1/H-V für rohgewalzten Stahl und rohgeschmiedeten Stahl in Verbindung mit der Aufpreisliste für rohgewalzten Qualitätsstahl, rohgeschmiedeten Stahl und Blankmaterial — Ausgabe März 1951 —“
durch folgende Fassung zu ersetzen:
„Preisliste St L 1/H-V für rohgewalzten Stahl, Preisliste St L 2/H-V für rohgeschmiedeten Stahl, in Verbindung mit der Aufpreisliste für rohgewalzten Qualitätsstahl, rohgeschmiedeten Stahl und Blankmaterial — Ausgabe März 1951 —“.

§ 2

Der Verordnung vom 26. April 1951 ist folgender Abschnitt als § 1a einzufügen:

„§ 1a

Die zulässigen Höchstpreise für Roh Eisen sowie für Halbzeug, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke, die in § 1 dieser Verordnung nicht genannt sind, sind aus den zulässigen Werkspreisen, Aufpreisen, Handelsspannen und Ausgleichsbeträgen zu errechnen.“

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1951.

310 — 242/51 —

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Verordnung

über Stundenverrechnungssätze für Schiffsmannschaften.

Vom 30. Oktober 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

Die im Verzeichnis für Nebengebühren zu den Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und der Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle — gültig ab 1. März 1938 — genannten Stundenverrechnungssätze der Sonderkosten für Schiffsmannschaften für Laden und Löschen außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit werden wie folgt festgesetzt:

An Werktagen	je Mann u. Stunde 1,85 DM;
An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	je Mann u. Stunde 2,05 DM.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Schiffsmannschaften vom 1. Oktober 1948 (VOBl. I S. 456) außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1951.

PrA. 280 — 1188 —/51

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Vierte Durchführungsverordnung
zur Durchführungsbestimmung Nr. 20 zur Umstellungs-
verordnung.

Vom 31. Oktober 1951.

Auf Grund des Artikels 6 der Durchführungsbestimmung Nr. 20 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 30. Dezember 1949 (VOBl. 1950 I S. 14) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur Durchführungsbestimmung Nr. 20 zur Umstellungsverordnung vom 9. Januar 1950 (VOBl. I S. 33) wird wie folgt geändert:

(1) Dem Umtausch werden folgende monatliche Richtsätze zugrundegelegt:

- a) ein Grundbetrag bis zu 110,— DM für denjenigen, dem die Einkünfte aus Grundbesitz in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor Berlins zufließen,
- b) ein Zuschlag bis zu 30,— DM für jede weitere Person, die mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihm gegenüber unterhaltsberechtig ist.

(2) Einkünfte des Antragstellers und seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, die 60,— DM-West im Monat übersteigen, sind auf die gesamten Beträge nach Absatz 1, Einkünfte eines anderen Haushaltsangehörigen als des Ehegatten in voller Höhe auf den für ihn vorgesehenen Betrag von 30,— DM anzurechnen.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden erstmalig auf den Umtausch der Ostmarkeinkünfte aus dem Monat September 1951 Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter
Regierender Bürgermeister

Dr. Haas
Senator

Vierte Verordnung

über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 31. Oktober 1951.

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften der Vierten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 26. September 1950 (BGBl. I S. 720) — Anlage — sowie die auf Grund dieser Verordnung erlassenen und noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen finden in Berlin Anwendung.

Artikel II

(1) Der Senator für Finanzen macht die auf Grund der in Artikel I genannten Verordnung erlassenen und zu erlassenden Durchführungsbestimmungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(2) Diese Verordnung mit der Anlage tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter
Regierender Bürgermeister

Dr. Haas
Senator

Anlage

Vierte Verordnung
über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 26. September 1950.

(BGBl. I S. 720)

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hiermit verordnet:

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom

23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) und die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 der Ausgleichsteuerordnung — sind bis auf weiteres nicht anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vierte Verordnung

zur Fortsetzung des Währungswechsels für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind.

Vom 31. Oktober 1951.

Auf Grund des § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungswechsel für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit usw. vom 26. September 1950 (VOBl. I S. 441) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Währungswechsel auf der Grundlage des Gesetzes über einen Währungswechsel für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind, vom 3. Dezember 1949 (VOBl. I S. 477) in der Fassung der drei Gesetze zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 24. Mai 1950 (VOBl. I S. 177), vom 26. September 1950 (VOBl. I S. 441) und vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 418) findet auch für die Monate Oktober, November und Dezember 1951 unter Zugrundelegung der Ostmarkeinkünfte aus dem zweiten Kalendervierteljahr 1951 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter
Regierender Bürgermeister

Dr. Haas
Senator

Zweite Verordnung

über die Änderung der Umtauschhöchstsätze beim Währungswechsel für Gewerbetreibende und freie Berufe.

Vom 31. Oktober 1951.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Gesetzes über einen Währungswechsel für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind, vom 3. Dezember 1949 (VOBl. I S. 477) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 418) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die in § 1 Abs. 1 des obenbezeichneten Gesetzes vom 3. Dezember 1949 bestimmten und durch die Erste Verordnung über die Änderung der Umtauschhöchstsätze beim Währungswechsel für Gewerbetreibende und freie Berufe vom 27. Juni 1951 (GVBl. S. 500) erhöhten monatlichen Umtauschhöchstsätze werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 bei dem Antragsteller von 100 DM auf 110 DM erhöht.

Die Umtauschhöchstsätze für jeden unterhaltsberechtigten, zum Umtausch zugelassenen Haushaltsangehörigen in Höhe von monatlich 30 DM bleiben unverändert.

Berlin, den 31. Oktober 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter
Regierender Bürgermeister

Dr. Haas
Senator

Bekanntmachung
der Dritten Verordnung
zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung
— 3. Interzonenhandels-DVO — vom 8. Oktober 1951.

Auf Grund des Artikels IV Absatz 1 der Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 911) wird die Dritte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 3. Interzonenhandels-DVO — vom 8. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 201 vom 17. Oktober 1951) — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Oktober 1951.

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage

Dritte Verordnung
zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung
— 3. Interzonenhandels-DVO —
Vom 8. Oktober 1951.

Auf Grund der §§ 3 bis 5, 10 und 13 der Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird verordnet:

§ 1

Form des Warenbegleitscheines

(1) Der Warenbegleitschein für Waren, die aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost verbracht werden sollen und für die eine Zahlung nach § 16 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 187 vom 27. September 1951) entgegenommen werden soll, wird auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Die Blätter 6 und 7 verbleiben bei der genehmigenden Behörde.

(2) Der Warenbegleitschein für Waren, die aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost verbracht werden sollen, ohne daß eine Zahlung nach § 16 Abs. 1 der 1. Interzonenhandels-DVO angenommen werden soll, wird auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Die Blätter 5 und 6 verbleiben bei der genehmigenden Behörde.

(3) Sollen Waren im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost verbracht werden, so wird ein Warenbegleitschein nach Absatz 2 erteilt.

(4) Die Herstellung der Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 ist nur den vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Personen gestattet, die von ihm im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden. Die Vordrucke haben die Angabe des Druckers zu enthalten. Vordrucke, die nicht den Bestimmungen dieses Absatzes entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

(5) Der Warenbegleitschein ist nur gültig, wenn er

1. in der Spalte 12c mit dem Siegel der genehmigenden Behörde, mit der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Angehörigen der Behörde und mit dem Datum der Genehmigung sowie
2. in der Spalte 12b des Blattes 2 mit dem Siegel der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft oder der Außenhandelsstelle des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Angehörigen dieser Behörden und mit dem Datum sowie der Kenn-Nummer der Zustimmung

versehen ist.

§ 2

Verwendung des Warenbegleitscheines
durch den Antragsteller

(1) Die Blätter des Warenbegleitscheines sind wie folgt zu verwenden:

1. Das Blatt 1 des Warenbegleitscheines nach § 1 Abs. 1 ist dem die Zahlung vermittelnden Geldinstitut (§ 16 Abs. 2 der 1. Interzonenhandels-DVO) vorzulegen.
2. Das Blatt 2 des Warenbegleitscheines ist beim Verbringen der Waren aus dem Bundesgebiet der Zolldienststelle bei der Vorführung vorzulegen; es kann vor der Vorführung bei der Zolldienststelle hinterlegt werden. Beim Verbringen der Waren aus dem Land Berlin ist das Blatt 2 dem Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes Berlin innerhalb vier Tagen vor dem Verbringen vorzulegen.
3. Das Blatt 3 des Warenbegleitscheines ist zur Vorlage bei der Grenzkontrollstelle der Währungsgebiete der DM-Ost bestimmt.
4. Das Blatt 4 des Warenbegleitscheines ist für die Beförderung auf der Straße in den Währungsgebieten der DM-Ost bestimmt.
5. Das Blatt 5 des Warenbegleitscheines nach § 1 Abs. 1 und das Blatt 1 des Warenbegleitscheines nach § 1 Abs. 2 ist als Unterlage für den Antragsteller bestimmt und von ihm drei Jahre lang aufzubewahren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem der Warenbegleitschein erteilt worden ist.

(2) Die Blätter 1 bis 4 des Warenbegleitscheines nach § 1 Abs. 1 und die Blätter 2 bis 4 des Warenbegleitscheines nach § 1 Abs. 2 sind der genehmigenden Behörde unverzüglich zurückzugeben, sobald feststeht, daß der Warenbegleitschein nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet wird. Sie sind spätestens am dritten Werktag nach dem Ablauf der Geltungsdauer zurückzugeben.

§ 3

Verwendung des Warenbegleitscheines
durch die Zolldienststellen

Die Zolldienststellen des Bundesgebietes und das Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes Berlin haben die Blätter 2 und 3 des Warenbegleitscheines mit dem Abfertigungsvermerk zu versehen. Sie haben das Blatt 2 einzubehalten und das Blatt 3 dem Einlieferer wieder auszuhändigen.

§ 4

Verwendung des Warenbegleitscheines
durch die Banken

(1) Die Banken haben das Blatt 1 des Warenbegleitscheines nach § 1 Abs. 1 mit Vermerken über die ausgeführten Überweisungs- und Akkreditivaufträge zu versehen und einzubehalten, sofern die Genehmigung ausgenutzt ist oder nicht mehr ausgenutzt werden soll.

(2) Überweisungs- und Akkreditivaufträge dürfen unabhängig von der Geltungsdauer des Warenbegleitscheines im Rahmen der erteilten Genehmigungen ausgeführt werden, wenn sie von den und zu Gunsten der Personen erteilt wurden, die in dem Warenbegleitschein bezeichnet sind.

§ 5

Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Warenbegleitscheines ist bei der nach § 14 Abs. 1 der 1. Interzonenhandels-DVO zuständigen Landesbehörde durch Vorlage

1. von ausgefüllten Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 im Falle des § 1 Abs. 1 oder von ausgefüllten Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 im Falle des § 1 Abs. 2 sowie
2. von zwei ausgefüllten Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3

zu stellen.

(2) Anträgen auf Erteilung von Warenbegleitscheinen für Handelswaren sind als Vertragsunterlagen nach § 9 der 1. Interzonenhandels-DVO beizufügen:

1. entweder die Vertragsurkunde in zwei beglaubigten Abschriften, oder
2. zwei Abschriften des Vertragsangebotes (Bestellschreiben) und die Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) in zwei beglaubigten Abschriften, oder
3. das Vertragsangebot in zwei beglaubigten Abschriften und zwei Abschriften der Annahmeerklärung.

Statt der zwei beglaubigten Abschriften kann die Urschrift nebst zwei Abschriften beigelegt werden. Die Urschrift ist nach Prüfung der Abschriften zurückzugeben.

(3) Dem Antrag auf Erteilung eines Warenbegleitscheines nach § 1 Abs. 1 ist eine Ausfertigung der in den Währungsgebieten der DM-Ost erteilten Genehmigung für die Bezahlung der Waren über ein Verrechnungskonto beizufügen.

§ 6

Ausfüllen der Vordrucke

(1) Für jede Sendung ist ein besonderer Vordruck auszufüllen.

(2) Als Ausschreibungsnummern sind die in den Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft (§ 7) angegebenen Nummern einzusetzen.

(3) Als Meldenummern sind die jeweils geltenden Nummern des Warenverzeichnisses zum Industriebericht oder der Allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft einschließlich Fischerei zu verwenden.

(4) Die Vordrucke sind mit Maschinenschrift auszufüllen. Freibleibender Raum ist für weitere Angaben unbrauchbar zu machen. Die Unterschrift ist mit Tinte oder Kopierstift zu vollziehen.

(5) Ändern, Streichen und Radieren in den Vordrucken ist unzulässig.

(6) Vordrucke, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind oder unleserliche Angaben enthalten, sind als Antrag nicht anzuerkennen.

§ 7

Ausschreibung der Lieferungen

(1) Die Lieferung von Handelswaren darf nur innerhalb der Mengen oder Beträge genehmigt werden, die zur Lieferung freigegeben (Ausschreibungen) und noch nicht ausgenutzt sind.

(2) In den Ausschreibungen wird bestimmt, in welchem Zeitraum Anträge gestellt und unter welchen besonderen Voraussetzungen Genehmigungen erteilt werden dürfen.

(3) Die Ausschreibungen und die Ausnutzung der Mengen oder Beträge werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8

Geltungsdauer des Warenbegleitscheines

(1) Die Geltungsdauer des Warenbegleitscheines ist auf drei Monate befristet, sofern in ihm nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Warenbegleitschein kann von der genehmigenden Behörde um jeweils drei Monate verlängert werden. Er muß die Angabe des Tages enthalten, an dem die Geltungsdauer des verlängerten Warenbegleitscheines abläuft. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen.

§ 9

Ausnahmen

Die Vorschriften des § 1 Abs. 5 Nr. 2 und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 finden keine Anwendung auf die Lieferung von

1. in der Anlage 4 bezeichneten Waren;
2. gebrauchtem, nicht für gewerbliche Zwecke bestimmtem Übersiedlungsgut zur eigenen Benutzung;
3. Geschenksendungen bis zu einem Wert von 100 Deutsche Mark.

§ 10

Strafbestimmungen

Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung richtet sich

- a) im Bundesgebiet nach Artikel VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949 und der Verordnung Nr. 235 des Französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514);
- b) im Land Berlin nach Artikel 8 der Verordnung der Kommandanten über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1950 I S. 304) in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 503 der Kommandanten zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 51).

§ 11

Schlußbestimmung

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Lieferung von Waren, die zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin verbracht werden sollen.

§ 12

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anmerkungen zu den Anlagen.

Nachstehend kommen zum Abdruck in Originalgröße von der Anlage 1

Blatt 1 Vorderseite und
Blatt 3 Vorderseite,

von der Anlage 2

Blatt 1 Vorderseite und
Blatt 3 Vorderseite

und die Anlage 3, die nur aus einer Vorderseite besteht.

Zur Anlage 1 ist zu bemerken:

Blatt 2 Vorderseite wie Blatt 1. Im Kopf statt „Für die Außenhandelsbank“ „Für die Zolldienststelle“.

Blatt 4 Vorderseite wie Blatt 3. Im Kopf statt „Begleitet die Ware“ „Für Transporte auf der Landstraße. Begleitet die Ware bis zum Bestimmungsort“.

Blatt 5 Vorderseite wie Blatt 1. Im Kopf statt „Für die Außenhandelsbank“ „Für die Antragsteller“.

Blatt 6 Vorderseite wie Blatt 1. Im Kopf statt „Für die Außenhandelsbank“ „Für die genehmigende Behörde“.

Blatt 7 Vorderseite wie Blatt 6.

Die Texte der Rückseiten von Blatt 1 bis 7 kommen nachstehend in kleinerem Format zum Abdruck.

Zur Anlage 2 ist zu bemerken:

Blatt 2 Vorderseite wie Blatt 1. Im Kopf statt „Für den Antragsteller“ „Für die Zolldienststelle“.

Blatt 4 Vorderseite wie Blatt 3. Im Kopf statt „Begleitet die Ware“ „Für Transporte auf der Landstraße. Begleitet die Ware bis zum Bestimmungsort“.

Blatt 5 Vorderseite wie Blatt 1. Im Kopf statt „Für den Antragsteller“ „Für die genehmigende Behörde“.

Blatt 6 Vorderseite wie Blatt 5.

Die Texte der Rückseiten von Blatt 1 bis 6 kommen nachstehend in kleinerem Format zum Abdruck.

Anlage 1, Blatt 3 (Vorderseite)

WARENBEGLEITSCHHEIN

Begleitet die Ware

Blatt **3****Die unten aufgeführten Waren sind hiermit zur Lieferung zugelassen**

Von (Land)

Fernsprech-Nummer

1. Lieferer:

Nach (Land)

Fernsprech-Nummer

2. Bezüher:

Für die einzelnen Waren in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit in Stück, Paar, Liter, Fla- schen usw.	Genau e Bezeichnung der Waren	Statistische Nummer	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag DM-Verrechnung- einheiten
3	4	5	6	7	8	9
				Summe		

Letzte laufende Nr.
der Spalte 3:In Buch-
staben: Summe Spalte 8:
Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart): z. B. Kauf, nach Lohnveredelung (aktive), nach Reparatur (aktive).

11. Zahlungsgenehmigung Nr. _____ vom _____ für Unterkonto _____ hat vorgelegen.

12.			18. Beförderungsmittel (Art, Nummer usw.)	
Firma des Lieferers (Firmenstempel)		Ort:	Datum:	(Unterschrift)
Zugestimmt:	Genehmigt		Gültig bis:	
Datum:	Datum:			
Stempel		Stempel		
19. Abfertigungsstempel und Datum				

Tatsächlich versandt:

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen- einheit	Gewicht in kg		Rechnungsbetrag DM-Verrechnungseinheiten
			Rohgewicht	Reingewicht	
13	14	15	16		17

20. Nr. **E**
des Warenbegleitscheins

21.

Anlage 1 Blatt 1 (Rückseite)

Blatt 1
(Für die Außenhandels-Bank)

Für den Lieferer:

Der Lieferer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Er übergibt dieses Blatt seiner Außenhandels-Bank, damit ihm der Rechnungsbetrag über das Verrechnungskonto ausgezahlt werden kann.

Für die Bank:

Die Bank vermerkt die Auszahlung in den Spalten 22 bis 24.

Die Bank behält das Blatt ein, sofern keine Auszahlungen mehr erfolgen. Eine Rückgabe dieses Blattes an den Lieferer ist in diesem Falle unzulässig.

Die Bank verwendet dieses Blatt in der von der Bank deutscher Länder vorgeschriebenen Weise.

Vermerke der Bank:

Datum	Betrag	Unterschrift und Stempel
22	23	24

Anlage 1 Blatt 2 (Rückseite)

Blatt 2
(Für die Zolldienststelle)

Für den Lieferer:

Der Lieferer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Er vermerkt den Versand in den Spalten 13 bis 18. Die Angaben müssen mit den übrigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein usw.) übereinstimmen.

Er übergibt dieses Blatt dem Frachtführer oder hinterlegt es bei einer Zolldienststelle.

Für den Frachtführer:

Der Frachtführer vergleicht die Angaben dieses Blattes mit den Angaben in den übrigen Begleitpapieren, um spätere Schwierigkeiten bei der Abfertigung durch die Zolldienststellen wegen Unstimmigkeiten zu vermeiden. Er vermerkt das Datum der Übernahme und der Abfertigung der Sendung in der Spalte 19.

Dieses Blatt begleitet die Ware bis zur Zolldienststelle.

Für die Zolldienststelle:

Die Zolldienststelle vermerkt die Abfertigung in Spalte 22 bis 25.

Sie behält dieses Blatt ein.

Sie verwendet dieses Blatt in der vom Bundesminister der Finanzen vorgeschriebenen Weise.

Abfertigungsvermerk der Zolldienststelle:

Tag der Abfertigung	Gelieferte Menge in Ziffern	Bemerkungen	Unterschrift und Dienststempel
22	23	24	25

Anlage 1 Blatt 3 (Rückseite)

Blatt 3
(Begleitet die Ware)

Für den Lieferer:

Der Lieferer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Er vermerkt den Versand in den Spalten 13 bis 18. Die Angaben müssen mit den übrigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein usw.) übereinstimmen.

Er übergibt dieses Blatt dem Frachtführer.

Für den Frachtführer:

Der Frachtführer vergleicht die Angaben dieses Blattes mit den Angaben in den übrigen Begleitpapieren, um spätere Schwierigkeiten bei der Abfertigung durch die Kontrolldienststellen wegen Unstimmigkeiten zu vermeiden. Er vermerkt das Datum der Übernahme und der Abfertigung der Sendung in der Spalte 19.

Dieses Blatt ist zur Vorlage bei der Grenzkontrollstelle der Währungsgebiete der DM-Ost bestimmt.

22. Platz für Stempel der Kontrollstellen:

Anlage 1 Blatt 4 (Rückseite)

Blatt 4
(Für Transporte auf der Landstraße; begleitet die Ware bis zum Bestimmungsort)

Dieses Blatt ist nur bei Sendungen zu verwenden, die auf der Landstraße befördert werden.

Für den Lieferer:

Der Lieferer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Er vermerkt den Versand in den Spalten 13 bis 18. Die Angaben müssen mit den übrigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein usw.) übereinstimmen.

Er übergibt dieses Blatt dem Frachtführer.

Für den Frachtführer:

Der Frachtführer vergleicht die Angaben dieses Blattes mit den Angaben in den übrigen Begleitpapieren, um spätere Schwierigkeiten bei der Abfertigung durch die Kontrolldienststellen wegen Unstimmigkeiten zu vermeiden. Er vermerkt das Datum der Übernahme und der Abfertigung der Sendung in der Spalte 19.

Dieses Blatt soll die Ware bis zum Bestimmungsort begleiten.

22. Platz für Stempel der Kontrollstellen:

Anlage 1 Blatt 5 (Rückseite)

Blatt 5
Für den Antragsteller

Der Lieferer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Dieses Blatt dient ihm als Unterlage und ist drei Jahre lang aufzubewahren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem die Genehmigung erteilt wurde.

Anlage 1 Blatt 6 (Rückseite)

Blatt 6
(Für die genehmigende Behörde)

Die genehmigende Behörde behält dieses Blatt ein.

Sie verwendet dieses Blatt in der vom Bundesminister für Wirtschaft vorgeschriebenen Weise.

Anlage 1 Blatt 7 (Rückseite)

Blatt 7
(Für die genehmigende Behörde)

Die genehmigende Behörde behält dieses Blatt als Unterlage ein.

Anlage 2, Blatt 1 (Vorderselte)

WARENBEGLEITSCHHEIN

für Sendungen ohne Zahlungsverkehr

Für den Antragsteller

Blatt **1**

Die Lieferung der unten aufgeführten Waren wird hiermit genehmigt

1. a) Von Land:

d) Fernsprech-Anschluß:

b) Name des Lieferers:

c) Anschrift:

2. a) Nach Land:

d) Fernsprech-Anschluß:

b) Name des Beziehers:

c) Anschrift:

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengeinheit in Stück, Paar, Liter, Flaschen usw.	Genauere Bezeichnung der Waren	Melde-Nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Wert in DM-Verrechnungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
				Summe		

Letzte laufende Nr. der Spalte 3:
 In Buchstaben: Summe Spalte 8:
 Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart): z. B. Pacht oder Miete, zur Lohnveredelung (passive), zur Reparatur (passive), Rückwaren, unberechnetes Verpackungsmaterial, Umzugsgut, Geschenk.

11. Bezugsgenehmigung Zahlungsgenehmigung Nr. _____ vom _____ für Unterkonto _____ hat vorgelegen.

12 a.

18. Beförderungsmittel (Art, Nummer usw.)

Firmenstempel des Lieferers: Ort: Datum: (Unterschrift)

12 b. Zugestimmt

12 c. Genehmigt Gültig bis:

Kenn-Nr.:

Datum:

Datum:

(Unterschrift)

Siegel

(Unterschrift)

Siegel

19. Abfertigungsstempel und Datum

Tatsächlich versandt:

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengeinheit	Gewicht in kg		Wert in DM-Verrechnungseinheiten
			Rohgewicht	Reingewicht	
13	14	15	16		17

20. Nr. **U**

des Warenbegleitscheins

21.

Ausführung der Lieferung wird nach dem Gesetz der Militär-Regierung Nr. 63 (Neufassung), zugleich Verordnung Nr. 200 des Reichsausschusses, in Verbindung mit Gesetz Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission gehandelt.

Anlage 2, Blatt 3 (Vorderseite)

WARENBEGLEITSCHHEIN

Begleitet die Ware

Blatt **3**

Die unten aufgeführten Waren sind hiermit zur Lieferung zugelassen

Von (Land)

Fernsprech-Nummer

1. Lieferer:

Nach (Land)

Fernsprech-Nummer

2. Bezieher:

Für die einzelnen Waren in allen Spalten gesonderte Angaben

Lfd. Nr.	Menge	Mengen-einheit in Stück, Paar, Liter, Flaschen usw.	Genau e Bezeichnung der Waren	Statistische Nummer	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag DM-Verrechnungseinheiten
3	4	5	6	7	8	9
				Summe		

Letzte laufende Nr. der Spalte 3:
 In Buchstaben: Summe Spalte 8:
 Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart): z. B. Pacht oder Miete, zur Lohnveredelung (passive), zur Reparatur (passive), Rückwaren, unberechnetes Verpackungsmaterial, Umzugsgut, Geschenk.

11. Bezugsgenehmigung Zahlungsgenehmigung Nr. _____ vom _____ für Unterkonto _____ hat vorgelegen.

12.			18. Beförderungsmittel (Art, Nummer usw.)	
Firma des Lieferers (Firmenstempel)		Ort:	Datum:	(Unterschrift)
Zugestimmt:	Genehmigt	Gültig bis:		19. Abfertigungsstempel und Datum
Datum:	Datum:			
Stempel	Stempel			

Tatsächlich versandt:

Lfd. Nr. wie oben	Menge	Mengen-einheit	Gewicht in kg		Rechnungsbetrag DM-Verrechnungseinheiten
			Rohgewicht	Reingewicht	
13	14	15	16		17

20. Nr. **U**
 des Warenbegleitscheins

21.

Herstellung und Vertrieb: Purschke & Hensel, Berlin SW 61, Waterloo-Str. 7

Anlage 2 Blatt 1 (Rückseite)

Blatt 1
Für den Antragsteller

Der Lieferer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück. Dieses Blatt dient ihm als Unterlage und ist drei Jahre lang aufzubewahren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem die Genehmigung erteilt wurde.

Anlage 2 Blatt 2 (Rückseite)

Blatt 2
(Für die Zolldienststelle)

Für den Lieferer:

Der Lieferer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Er vermerkt den Versand in den Spalten 13 bis 18. Die Angaben müssen mit den übrigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein usw.) übereinstimmen.

Er übergibt dieses Blatt dem Frachtführer oder hinterlegt es bei einer Zolldienststelle.

Für den Frachtführer:

Der Frachtführer vergleicht die Angaben dieses Blattes mit den Angaben in den übrigen Begleitpapieren, um spätere Schwierigkeiten bei der Abfertigung durch die Zolldienststellen wegen Unstimmigkeiten zu vermeiden. Er vermerkt das Datum der Übernahme und der Abfertigung der Sendung in der Spalte 19.

Dieses Blatt begleitet die Ware bis zur Zolldienststelle.

Für die Zolldienststelle:

Die Zolldienststelle vermerkt die Abfertigung in Spalte 22 bis 25.

Sie behält dieses Blatt ein.

Sie verwendet dieses Blatt in der vom Bundesminister der Finanzen vorgeschriebenen Weise.

Abfertigungsvermerk der Zolldienststelle:

Tag der Abfertigung	Gelieferte Menge in Ziffern	Bemerkungen	Unterschrift und Dienststempel
22	23	24	25

Anlage 2 Blatt 3 (Rückseite)

Blatt 3
(Begleitet die Ware)

Für den Lieferer:

Der Lieferer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Er vermerkt den Versand in den Spalten 13 bis 18. Die Angaben müssen mit den übrigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein usw.) übereinstimmen.

Er übergibt dieses Blatt dem Frachtführer.

Für den Frachtführer:

Der Frachtführer vergleicht die Angaben dieses Blattes mit den Angaben in den übrigen Begleitpapieren, um spätere Schwierigkeiten bei der Abfertigung durch die Kontrolldienststellen wegen Unstimmigkeiten zu vermeiden. Er vermerkt das Datum der Übernahme und der Abfertigung der Sendung in der Spalte 19.

Dieses Blatt ist zur Vorlage bei der Grenzkontrollstelle der Währungsgebiete der DM-Ost bestimmt.

22. Platz für Stempel der Kontrollstellen:

Anlage 2 Blatt 4 (Rückseite)

Blatt 4
(Für Transporte auf der Landstraße; begleitet die Ware bis zum Bestimmungsort)

Dieses Blatt ist nur bei Sendungen zu verwenden, die auf der Landstraße befördert werden.

Für den Lieferer:

Der Lieferer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Er vermerkt den Versand in den Spalten 13 bis 18. Die Angaben müssen mit den übrigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein usw.) übereinstimmen.

Er übergibt dieses Blatt dem Frachtführer.

Für den Frachtführer:

Der Frachtführer vergleicht die Angaben dieses Blattes mit den Angaben in den übrigen Begleitpapieren, um spätere Schwierigkeiten bei der Abfertigung durch die Kontrolldienststellen wegen Unstimmigkeiten zu vermeiden. Er vermerkt das Datum der Übernahme und der Abfertigung der Sendung in der Spalte 19.

Dieses Blatt soll die Ware bis zum Bestimmungsort begleiten.

22. Platz für Stempel der Kontrollstellen:

Anlage 2 Blatt 5 (Rückseite)

Blatt 5
(Für die genehmigende Behörde)

Die genehmigende Behörde behält dieses Blatt ein.

Sie verwendet dieses Blatt in der vom Bundesminister für Wirtschaft vorgeschriebenen Weise.

Anlage 2 Blatt 6 (Rückseite)

Blatt 6
(Für die genehmigende Behörde)

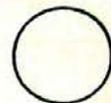
Die genehmigende Behörde behält dieses Blatt als Unterlage ein.

Anlage 3

ANTRAGSUNTERLAGE

für einen Warenbegleitschein

mit/ohne Zahlungsverkehr

1. a) Von **Land:**

d) Fernsprech-Anschluß:

b) Name des Lieferers:

c) Anschrift:

2. a) Nach **Land:**

d) Fernsprech-Anschluß:

b) Name des Beziehers:

c) Anschrift:

Für jede Warenart in allen Spalten gesonderte Angaben

2 e) Ausschreibungs-Nr.:

Lfd. Nr.	Menge	Mengen- einheit in Stück, Paar, Liter, Fla- schen usw.	Genau e Bezeichnung der Waren	Melde- Nummer (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM-Verrechnungs- einheiten
3	4	5	6	7	8	9
				Summe		

Letzte laufende Nr.
der Spalte 3:In Buch-
staben: Summe Spalte 8:
Summe Spalte 9:

10. Anlaß der Lieferung (auch Verkehrsart):

11. Zahlungsgenehmigung Nr. _____ vom _____ für Unterkonto _____ hat vorgelegen.

12 a.

Firmenstempel des Lieferers:

Ort:

Datum:

(Unterschrift)

12 b. Zugestimmt

Kenn-Nr.:

Datum:

(Unterschrift)

Siegel

Anlage 4

Liste der Waren,
die keiner Zustimmungspflicht unterliegen.

(Nach den Meldenummern des Warenverzeichnisses zum Industriebericht und der Allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft einschließlich Fischerei.)

Heu	01 11 3
Stroh	01 11 5
Futterpflanzen	01 11 6
Weinmaische	01 11 7
Most	01 12 7
Traubenwein	01 53
Abfälle des Weinbaues	01 54
Gemüse	01 55
Frisches Obst	01 57
	02 11
	02 12 1
	02 12 2
	02 12 4
	02 13
Heil-, Gewürz- und Duftpflanzen	02 14
Blumen- und Zierpflanzen	02 16
Abfälle des Gartenbaues	02 51
Fruchtbäume und -sträucher	02 52
Laubsträucher als Baumschulerzeugnisse	
Nadelsträucher	02 53
als Baumschulerzeugnisse	
Blumenkulturen	02 54
Wildlinge, Unterlagen, Edelreiser und Steckholz	02 55
Eicheln	04 17 2
Kastanien	04 17 3
Zirbeln	04 17 4
Waldbeeren	04 17 5
Pilze	04 17 6
Bienen und Seidenraupen sowie deren Erzeugnisse	
und Rückstände	07 13
Zucht-, Zimmervögel	07 14
Zuchtwildtiere	07 15
Zuchtvögel	07 16
Zucht-Reptilien und -Amphibien	07 17
Seewasserfische	08 11
Seewasserfütterfische	08 13
Seewasser-Schalen- und Krustentiere	08 14
Süßwasserfische	09 11
Süßwasserfütterfische	09 12
Süßwasser-Schalen- und Krustentiere	09 13
Zierfische	09 51
Krankenfahrstühle	33 55
Kinderwagen	33 61
Geschirre und Geräte für Haushalt, Großküchen	
und Ernährungswirtschaft	38 43
Bestecke, Tafelgeräte und -hilfsgeräte	38 74
Hauhaushaltsmaschinen und -geräte	38 81
Wohnraumleuchtentelle	38 85
Nadeln	38 88
Großmusikinstrumente	39 1
Musikwerke- Saiten-, Blas- und sonstige Klein-	
Musikinstrumente	39 2
Spielwaren und Christbaumschmuck	39 3
Bleistifte, Druckfarben und chemischer Büro-	
bedarf	46 15
Kosmetische Erzeugnisse	46 47
Haushalts-, Wirtschafts- und Ziergegenstände	
aus Porzellan und Porelit	51 1
Dentalporzellan	51 2
Haushalts-, Wirtschafts- und Ziergegenstände	
aus Steingut, feinem und graublauem Steinzeug	51 3
Ton- und Töpferwaren	51 4
Keramische Platten, Kachelöfen, Kacheln und	
Baukeramik	51 7
Flachglas	52 1
Getränkeflaschen	52 21 1
Konservenglas	52 21 2
Verpackungs- und Medizinglas	52 21 3

Wirtschaftsglas	52 21 4
Beleuchtungsglas	52 21 7
Erzeugnisse der Glasverarbeitung	52 3
Erzeugnisse der Glasveredelung	52 4
	52 5
Möbel, Holzgehäuse und andere Tischlerei-	
erzeugnisse	54 2
Erzeugnisse der Papierverarbeitung	56
Druckerzeugnisse	57
Kunststofferzeugnisse für Haushalt und täg-	
lichen Bedarf	58 41
Feintäschnerwaren und Galanteriewaren aus	
Leder	62 15
Feinsattler-, Feintäschner- und Galanterie-	
waren aus Austauschstoffen	62 19
Bekleidung und Leibwäsche für Frauen,	
Mädchen und Kinder	64 2
Obst- und Gemüsekonserven	67 11
Essig- und Gurkenkonserven, Sauerkraut	67 14
Essig	67 41
Senf	67 43
Essenzen und Aromen	67 45
Eis	67 6
Bier	68 11 1
Bierähnliche Getränke	68 11 5
Hefe	68 34
Verarbeitete Weine	68 5
Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden	68 7

Bekanntmachung

der Berichtigung der Ersten Verordnung zur
Durchführung der Interzonenhandelsverordnung
— 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. September 1951.

In der Anlage wird die im Bundesanzeiger Nr. 201 vom 17. Oktober 1951 erschienene Berichtigung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. September 1951 (GVBl. S. 925) bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Oktober 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage

Berichtigung
der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonen-
handelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO —
vom 22. September 1951.

(Bundesanzeiger Nr. 187 vom 27. September 1951.)

Die Überschrift der Anlage 1 zur Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung muß wie folgt lauten:

„Verzeichnis der Landesbehörden, die nach § 14 Abs. 1 der 1. Interzonenhandels-DVO für die Erteilung von Genehmigungen zuständig sind.“

Die Überschrift der Anlage 2 zur Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung muß wie folgt lauten:

„Verzeichnis der nach § 15 der 1. Interzonenhandels-DVO zugelassenen Übergangsstellen.“

Bekanntmachung

der Berichtigung der Zweiten Verordnung zur
Durchführung der Interzonenhandelsverordnung
— 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951.

In der Anlage wird die im Bundesanzeiger Nr. 201 vom 17. Oktober 1951 erschienene Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951 (GVBl. S. 925) bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Oktober 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage

**Berichtigung
der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951.**

(Bundesanzeiger Nr. 191 vom 3. Oktober 1951.)

In § 1 Abs. 1 muß die 4. Zeile wie folgt lauten:

„§ 16 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung“.

In § 1 Abs. 2 muß die 4. Zeile wie folgt lauten:

„§ 16 Abs. 1 der 1. Interzonenhandels-DVO geleistet werden“.

In § 2 Abs. 1 Ziffer 3 muß die 3. Zeile wie folgt lauten:

„Geldinstitut (§ 16 Abs. 2 der 1. Interzonenhandels-DVO) vorzulegen“.

In § 5 Abs. 1 muß die 2. Zeile wie folgt lauten:

„bei der nach § 14 Abs. 1 der 1. Interzonenhandels-DVO zuständigen“.

In den Anmerkungen zu den Anlagen sind folgende Worte zu streichen:

„Blatt 3 Vorderseite ist für die Außenhandelsbank bestimmt und gleicht Blatt 1 Vorderseite.“

Bekanntmachung

zur Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951.

In der Anlage wird die im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 23. Oktober 1951 erschienene Bekanntmachung zur Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951 (GVBl. S. 925) bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Oktober 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage

**Bekanntmachung
zur Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951.**

(Bundesanzeiger Nr. 201 vom 17. Oktober 1951.)

Nachstehend *) kommt Blatt 3 Vorderseite der Anlage 1 zur Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 191 vom 3. Oktober 1951) in Originalgröße zum Abdruck.

*) Abgedruckt auf S. 1082.

Bekanntmachung

der Verordnung zu § 9 a des Einkommensteuergesetzes vom 22. Oktober 1951.

Auf Grund des Artikels II Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Änderungsgesetz 1951) vom 10. August 1951 (GVBl. 1951 S. 582) wird die Verordnung zu § 9 a des Einkommensteuergesetzes vom 22. Oktober 1951 (BGBl. 1951 I S. 871), verkündet im Bundesgesetzblatt am 24. Oktober 1951 — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1951.

Der Senator für Finanzen
Dr. Haas

Anlage

**Verordnung zu § 9 a des Einkommensteuergesetzes.
Vom 22. Oktober 1951.**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 9 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden im Sinn des § 9 a des Einkommensteuergesetzes sind die Aufwendungen für den Verzehr und Verbrauch von Speisen, Getränken oder sonstigen Genußmitteln, die entstehen

- durch die Bewirtung von Geschäftsfreunden im Sinn des § 2,
- aus Anlaß oder im Zusammenhang mit einer Bewirtung nach Ziffer 1
 - für den Steuerpflichtigen selbst,
 - für seine Angehörigen oder
 - die Angehörigen seines Betriebs.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns dürfen nur die in Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 Buchstaben a und c bezeichneten Aufwendungen in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Umfang abgezogen werden.

§ 2

Geschäftsfreunde im Sinn des § 1 sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige in geschäftlicher oder beruflicher Verbindung steht oder mit denen er eine solche Verbindung anbahnen will. Geschäftsfreunde sind mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Personen auch solche Personen, die der Steuerpflichtige aus geschäftlichem oder beruflichem Anlaß bewirtet oder bewirten läßt.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 Buchstaben a und c bezeichneten Aufwendungen dürfen bei der Ermittlung des Gewinns nur insoweit abgezogen werden, als sie sich für jede einzelne Bewirtung in üblichem und angemessenem Rahmen halten und für die Bewirtung jeder der im § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 Buchstaben a und c genannten Personen zehn Deutsche Mark für den Tag nicht übersteigen, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- Die Aufwendungen müssen ausschließlich durch den Betrieb veranlaßt sein (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes);
- die in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften über die Verbuchung und den Nachweis der Aufwendungen müssen erfüllt sein;
- die Bewirtung darf nicht in einem Haushalt erfolgen.

(2) Bei Bewirtungen von Geschäftsfreunden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, der Stadt Berlin oder der sowjetischen Besatzungszone haben (ausländische Geschäftsfreunde), dürfen

- die auf die ausländischen Geschäftsfreunde entfallenden Aufwendungen,
- die Aufwendungen für bis zu drei der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und c bezeichneten Personen abweichend von Absatz 1 bei der Ermittlung des Gewinns insoweit abgezogen werden, als sie sich in üblichem und angemessenem Rahmen halten und dreißig Deutsche Mark für den Tag und die Person nicht übersteigen. Bei Anwendung des Satzes 1 müssen die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen sämtlich erfüllt sein.

(3) Die Aufwendungen, die auf die einzelnen an der Bewirtung teilnehmenden Personen entfallen, sind in der Weise zu ermitteln, daß der in § 5 Abs. 1 Ziff. 6 bezeichnete Gesamtbetrag der Rechnung durch die Zahl der an der Bewirtung teilnehmenden Personen geteilt wird.

§ 4

Alle Aufwendungen für die Bewirtung im Sinn des § 1 Abs. 1 sind

im Fall der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes auf einem Sonderkonto, im Fall der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben

auszuweisen. Dabei sind die Aufwendungen, die nach § 3 bei der Gewinnermittlung abzugsfähig sind, von den übrigen Aufwendungen für die Bewirtung zu trennen. Die Aufwendungen müssen einzeln verbucht oder aufgezeichnet werden.

(Fortsetzung S. 1083)

Zahlungsgenehmigung zur Bezugsgenehmigung Nr. K

1. Ausschreibungs-Nr:

Dem

2. Käufer (Zahlungsschuldner)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechanschluß:

d) Land:

wird die Genehmigung erteilt, von dem

3. Verkäufer (Zahlungsempfänger)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechanschluß:

d) Land:

die nachstehend bezeichneten Waren bis zu der in Spalte 4 angegebenen Menge und bis zu dem in Spalte 8 angegebenen Betrag zu beziehen

Menge in handelsüblicher Mengen- oder Maßeinheit	Genaue Bezeichnung der Waren nach dem Vertrag	Melde-Nr. (6-stellig)	Reingewicht in kg	Betrag in DM
4	5	6	7	8

in Buchstaben

Spalte 4:

Spalte 7:

Spalte 8:

und dafür Zahlungen bis zu dem in Spalte 8 angegebenen Betrag

9. Zu leisten über Unterkonto:

10. Dieses Blatt der Genehmigung ist gültig bis zum Ablauf eines Monats nach dem:

11. Bedingungen und Auflagen:

12. Ort:

13. Datum:

14.

(Unterschrift)

15. Siegel:

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar. Ein Antrag auf Verlängerung kann nur innerhalb der Geltungsdauer der Genehmigung gestellt werden.

§ 5

(1) Der Steuerpflichtige hat für die bei jeder einzelnen Bewirtung entstehenden Aufwendungen, wenn er sie ganz oder teilweise als Betriebsausgaben geltend machen will, einen Beleg mit folgenden Angaben anzufertigen:

1. Ort und Tag der Bewirtung,
2. Name, Anschrift (bei ausländischen Geschäftsfreunden auch Inlandsanschrift) und gegebenenfalls Firma jeder an der Bewirtung teilnehmenden Person und gegebenenfalls ihres Arbeitgebers,
3. Angabe, wo die Bewirtung stattgefunden hat,
4. Anlaß der Bewirtung,
5. die gelieferten Speisen, Getränke und sonstigen Genußmittel nach Art, Menge und Preis,
6. Gesamtbetrag der Rechnung.

(2) Der Steuerpflichtige muß den in Absatz 1 bezeichneten Beleg unterzeichnen und dabei versichern, daß die Angaben im Beleg zutreffen und daß die Aufwendungen ausschließlich durch den Betrieb oder den Beruf veranlaßt sind.

(3) Der Steuerpflichtige muß zum Nachweis der nach Absatz 1 Ziffern 1, 3, 5 und 6 gemachten Angaben, wenn die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden hat, eine diese Angaben bestätigende Quittung beifügen, die auf den Namen oder die Firma des Steuerpflichtigen lautet und von dem Unternehmer der Gaststätte oder von dem von ihm eingesetzten Betriebsleiter unterzeichnet sein muß.

(4) Der nach Absatz 1 vom Steuerpflichtigen auszufüllende Beleg braucht bei der Bewirtung der in § 2 Satz 2 genannten Personen an Stelle der in Absatz 1 Ziffer 2 geforderten Angaben nur die Angabe des Personenkreises und die Zahl der bewirteten Personen zu enthalten, wenn die Feststellung der Namen und Anschriften dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann und der Steuerpflichtige die Aufwendungen bis zu höchstens zwei Deutsche Mark für die einzelne Person als Betriebsausgaben absetzen will.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden im Sinn des § 2 nicht, wenn sie sich auf das Anbieten von Getränken und Tabakwaren beschränkt, die jeweils nur einen geringen Wert haben, und wenn das Anbieten nur als Aufmerksamkeit im geschäftlichen Verkehr zu werten ist.

§ 6

Aufwendungen im Sinn des § 1 Abs. 1 sind in keinem Fall als Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes) abzugsfähig.

§ 7

Diese Verordnung ist mit Ausnahme der §§ 4 und 5 für Aufwendungen im Sinn des § 1 Abs. 1, die nach dem 30. Juni 1951, in Berlin nach dem 21. August 1951 gemacht worden sind, anzuwenden; die §§ 4 und 5 gelten für die Aufwendungen im Sinn des § 1 Abs. 1, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemacht werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 36/51 betr. I 1: Erste Änderung der Anlage 1 zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 (Ausfuhren, die einer Lieferungsgenehmigung bedürfen).

Vom 23. Oktober 1951.

Der in der Anlage abgedruckte Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 36/51 betreffend I 1: Erste Änderung der Anlage 1 zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 (Ausfuhren, die einer Lieferungsgenehmigung bedürfen) — Bundesanzeiger Nr. 198 vom 12. Oktober 1951 — wird hiermit bekanntgemacht.¹⁾

Berlin, den 23. Oktober 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

¹⁾ Die Anlage 1 zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 ist im GVBl. 1951 S. 991 veröffentlicht worden.

Anlage

Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 36/51
betreffend I 1: Erste Änderung der Anlage 1 zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 (Ausfuhren, die einer Lieferungsgenehmigung bedürfen).

Vom 10. Oktober 1951.

Auf Grund von Artikel II der Ersten Durchführungsverordnung zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen (Gesetze 53 der amerikanischen und britischen Militärregierung — Neufassung — und Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars) in Verbindung mit der Anordnung der Bundesregierung vom 30. November 1950 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 14. Dezember 1950) und der JEIA-Anweisung Nr. 34 vom 12. Oktober 1949 (Bundesanzeiger Nr. 12 vom 20. Oktober 1949) wird folgendes bestimmt:

Die Anlage 1 (Ausfuhren, die einer Lieferungsgenehmigung bedürfen) zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 (Bundesanzeiger Nr. 189 vom 29. September 1951) erfährt in Teil II a „Nach anderen Bestimmungen“ nachstehende Änderungen und Ergänzungen:

1. Es ist zu streichen:

im Abschnitt V

- a) 2504 10 kristalliner Graphit
- b) Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat; Schwerspat (natürliches Bariumsulfat, Baryt)
 - 2511 11 nicht zerkleinert
 - 2511 15 zerkleinert
 - 2511 19 gemahlen oder geschlämmt
- c) das Wort „aus“ vor der Position „aus 2524 10“
- d) Feldspat und Flußspat, auch gemahlen:
 - Flußspat:
 - 2531 51 roh
 - 2531 55 zerkleinert
 - 2531 59 gemahlen

im Abschnitt VI

- a) in Position 2805 90 die Wörter „Selen“ und „Calcium“
- b) in Position aus 2905 90 das Wort „Dinitroglykol“
- c) in Position 2921 90 die Wörter „halogenierte Kohlenwasserstoffe oder deren Ester“
- d) in Position aus 2922 19 die Wörter „halogenierte Ketone“

im Abschnitt XV

aus 7333 00 mehradrige Kabel (aus Stahldraht), geeignet für Hafenverteidigungszwecke und zum Mienenräumen.

2. Es ist hinzuzufügen:

im Abschnitt V

hinter Position 2702 50:
„2703 59 Torfstreu und Torfmull“

im Abschnitt VI

- a) hinter Position aus 2802 70: „2802 80 Selen“
- b) vor Position aus 2920 40:
„Aceton:
2920 11 roh
2920 13 gereinigt“
- c) vor Position 2923 51 folgende Überschrift:
„Phthalsäure, ihre Salze und Ester, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate“
- d) in Position aus 2929 00 unter dem Wort Nitroglycerin:
„Dinitroglykol“
- e) hinter Position 3003 21:
„3003 25 Penicillinpräparate“

im Abschnitt XV

hinter Position aus 7332 90 vor den Wörtern: Kabel, Selle, Litzen, Sellschlingen usw. die Nummer „7333 00“

3. Es sind zu ändern:

In den Vorbemerkungen in Punkt 4 Ziffer 3 die Wörter: „Plastiks oder künstliche Harze“ in „Kunststoffe oder Kunstharze“

im Abschnitt VI

- a) in Position aus 2856 90 das Wort „Kalium“ in „Natrium“
- b) in Position aus 2905 90 hinter dem Wort „Alkohol“ das Komma in einen Doppelpunkt
- c) in Position aus 2911 10 das Wort „Dinitrolykol“ in „Dinitrophenol“

im Abschnitt XV

- a) hinter Position 7314 90 die Positionsnummer „aus 3114 10“ in „aus 7314 10“
- b) die Position „7327 01“ in „7327 91“.

Verordnung zur Änderung von Postgutgebühren.

Vom 5. November 1951.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130) in Verbindung mit § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) und § 1 Ziff. 3 der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Preisbildung und Preisüberwachung (Organisation — AO) vom 13. Juni 1950 (VOBl. I S. 219) wird verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften der Verordnung zur Änderung der Postgutgebühren vom 16. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 203 vom 19. Oktober 1951) — Anlage — finden in Berlin Anwendung.

Artikel II

Diese Verordnung mit der Anlage tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter
Regierender Bürgermeister

Dr. Holthöfer
Senator

Anlage

Verordnung zur Änderung der Postgutgebühren.

Vom 16. Oktober 1951.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Preisgesetzes vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14), des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und des § 3 des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) sowie der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274), 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681), 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) und 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) wird verordnet:

§ 1

Die Gebühren für Postgut werden wie folgt festgesetzt:

Gewicht	1. Zone bis 75 km		2. Zone über 75 bis 150 km		3. Zone über 150 bis 375 km		4. Zone über 375 km	
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
bis 5 kg	—	50	—	70	—	90	1	00
über 5 bis 6 kg	—	60	—	80	1	00	1	10
„ 6 „ 7 kg	—	70	—	90	1	10	1	20

Die Zustellgebühr für Postgüter beträgt 30 Pf.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch in Berlin, wenn sie vom Senat von Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1951 in Kraft.

VERLAGSMITTEILUNG

Die Veröffentlichungen im

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

waren in der letzten Zeit sehr umfangreich. Allein in einem Monat (Oktober 1951) wurden 338 Druckseiten geliefert. Mit der vorliegenden Ausgabe sind im November bereits wieder 94 Druckseiten erreicht.

Wegen der damit verbundenen erhöhten Kosten für Druck und Papier muß der Bezugspreis zu unserem Bedauern ab 1. Dezember 1951 auf

DM 2.— monatlich und Zustellgebühr

festgelegt werden.

Wir bitten höflichst, die Preisänderung bei Vorlage der Quittung durch den Postboten zu berücksichtigen.

Berlin, im November 1951.

KULTURBUCH-VERLAG GMBH.

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Telefon: 71 02 61, App. 3380.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon: 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.

Bezugspreis monatlich 2.— DM und Zustellgebühr: bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43, 23 223, 11. 51. ☐